

## Corona Checkliste Kosmetik

Grundsätzlich müssen alle Schutzmaßnahmen, die sich aus einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG ergeben, im Betrieb umgesetzt werden.

Ebenso wird der hohe Hygienestandard des Gewerkes vorausgesetzt.

Wenn die Person bei gesichtsnahen Dienstleistungen, wie Hautpflege, Gesichtsenthaarung oder Make-up, keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen kann, müssen Beschäftigte eine Atemschutzmaske (mindestens FFP2-Masken, auch gleichwertige Masken mit der Bezeichnung N95 und KN95) tragen, ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild zum Schutz vor Kontaktinfektionen bei gesichtsnahen Tätigkeiten. Zum Schutz der Kunden dürfen Atemschutzmasken kein Ausatemventil enthalten.

### Haben Sie an folgende zusätzliche Maßnahmen gedacht?

#### Organisatorische Maßnahmen

- Abstand im Pausenraum beachten
- Markierungen und / oder Absperrungen der einzelnen Bewegungsräume
- Schutzschild im Kassensbereich und / oder Empfangsbereich aufstellen
- Eine Bewirtung wird nicht empfohlen, auch Zeitschriften sollten nicht zur Verfügung gestellt werden.
- Wartebereiche im Salon müssen geschlossen bleiben; auch kein Wartebereich vor der Tür
- Sorgen Sie für ausreichende Durchlüftung
- Kundenkontaktdaten sind mit deren Einverständnis zu dokumentieren, um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können.
- Keine Annahme von Kunden mit Symptomen der Atemwegserkrankungen

#### Personenbezogene Schutzmaßnahmen

- Mund-Nasen-Bedeckung für die Angestellte (FFP2-Masken bei Arbeiten im Gesicht)  
Diese muss nach jedem Kunden und bei Durchfeuchtung gewechselt werden
- Kunden müssen ebenfalls eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen
- Mitarbeiter müssen sich vor jedem Kunden die Hände waschen
- Kunden müssen die Möglichkeit haben, sich nach Betreten des Salons die Hände zu waschen oder zu desinfizieren
- Benutzung von Einmallaken, Kompressen und Handtücher empfohlen, ansonsten Waschen bei mind. 60 Grad